

Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 26.04.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand ,Steuerpflicht

(1) Die Stadt Fürstenberg/Havel erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das persönliche Halten von Hunden im Gemeindegebiet im eigenen, ausschließlich nicht gewerblichen Zwecken dienenden Interesse.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Fürstenberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Kampfhunde

(1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten

a) Hunde, bei denen aufgrund rasse-bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reissen, oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) Alano
- b) American Pitbull Terrier
- c) American Staffordshire Terrier
- d) Bullmastiff
- e) Bullterrier
- f) Cane Corso
- g) Dobermann
- h) Dogo Argentino
- i) Dogue de Bordeaux
- j) Fila Brasileiro
- k) Mastiff
- l) Mastin Espanol
- m) Mastino Napoletano
- n) Perro de Presa Canario
- o) Perro de Presa Mallorquin
- p) Rottweiler
- q) Staffordshire Bullterrier und
- r) Tosa Inu

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | für den ersten Hund | 48,00 DM |
| b) | für den zweiten Hund | 60,00 DM |
| c) | für jeden weiteren Hund | 84,00 DM |
-

und ab 01.01.2002 jährlich

- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | für den 1.Hund | 24,00 Euro |
| b) | für den 2. Hund | 30,00 Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 42,00 Euro |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 360,00 DM je Kampfhund und ab dem Jahr 2002 jährlich 180,00 Euro je Kampfhund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundhV) vom 25.07.2000 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

Bei der Umrechnung des jährlichen Steuerbetrages auf monatliche Steuerbeträge bei der An- und Abmeldung eines Hundes im laufenden Jahr, werden die Cent bzw. Pfennigbeträge nach kaufmännischer Regelung errechnet.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden mitgezählt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Für Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich am Hauptwohnsitz versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Fürstenberg zu stellen. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall dem Amt Fürstenberg schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Kalendermonats in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug in das Gemeindegebiet entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zuzug folgt. Absatz 1 bleibt unberührt. Bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr- oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres - durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 15.08. des Erhebungsjahres für den zurückliegenden Zeitraum und für das laufende Haushaltsjahr fällig.

(3) Endet die die Steuerpflicht während des Haushaltsjahres, für das die Steuer bereits entrichtet worden ist, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 9

Anzeige-und Mitteilungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme im Haushalt unter Angabe der Hunderasse beim Steueramt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind demnach anzumelden.

(2) Der Wegfall der Steuerpflicht, insbesondere durch Abschaffung, Verlust, Verenden oder Abgabe des Hundes ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine zuerkannte Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so hat der Hundehalter dies dem Steueramt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. (§ 12 Abs.1 Nr 3a KAG Bdg in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung AO 1977). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt des Amtes Fürstenberg übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 10

Hundesteuermarken

(1) Zum Nachweis der steuerlichen Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen.

(3) Bei der Abmeldung des Hundes sind die Hundesteuermarken wieder abzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. nach Anschaffung eines Hundes entgegen § 9 Absatz 1 keine oder keine fristgemäße Anmeldung vornimmt.
2. nach Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer seiner Meldepflicht nach § 9 Absatz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
3. entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBL. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

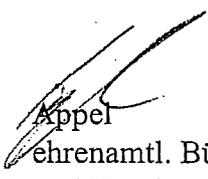
§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 22.09.2000 in Kraft getretene Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenberg/Havel außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 08.08.2001


Aymanns
Amtdirektor




Appel
ehrenamtl. Bürgermeisterin
und Vorsitzende der
Szadzverordnetenversammlung